



## **Kommunales Förderprogramm der Stadt Rosenfeld für Abbruchmaßnahmen im Innenbereich**

### **Vorbemerkungen**

Hauptzielsetzung dieses kommunalen Förderprogrammes ist die Innenentwicklung vor Außenentwicklung voranzutreiben und damit die Belebung und Aufwertung der Ortskerne anzustreben.

Der Abriss langjähriger Leerstände und nicht erhaltenswerter, ungenutzter Nebengebäude, bei denen sonstige Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung bereits ausgeschöpft wurden, sollen gefördert werden, wobei besonderes Augenmerk auf die Baureifmachung von Grundstücken gelegt wird.

Die Stadt Rosenfeld gewährt zur Stärkung der Innenbereiche für den Abbruch kommunale Zuschüsse im Rahmen dieses Förderprogrammes.

### **1. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms umfasst die baulichen Innenbereiche in Rosenfeld und aller Stadtteile.

### **2. Förderfähige Maßnahmen**

Die Stadt Rosenfeld fördert entsprechend der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Abbruch nicht erhaltenswerter bzw. im Verfall begriffener Gebäude mit der Möglichkeit, diese Grundstücke freizumachen und ggfls. für eine erneute Bebauung zu verwenden.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Bei einer Förderung muss das betreffende Hauptgebäude mindestens 70 Jahre alt sein.

Sämtliche Maßnahmen dürfen vor einer Bewilligung der Fördermittel durch die Stadt noch nicht begonnen sein. Maßnahmen müssen innerhalb von zwei Jahren nach deren Bewilligung ausgeführt und umgesetzt werden.

Von einer Förderung sind Gebäude/Grundstücke ausgeschlossen, die bereits eine Förderung durch andere öffentliche Förderprogramme (z. B. Landessanierungsprogramm, Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum, etc.) erhalten haben.

### **4. Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt 25 % der Abriss- und Entsorgungskosten – jedoch max. 25.000,00 Euro.

Für die Berechnung der Förderung wird die Höhe des günstigsten Angebots herangezogen.

Eigenleistungen und Planungsleistungen werden grundsätzlich nicht angerechnet und können daher nicht gefördert werden.

### **5. Bagatellgrenze**

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung sind Mindestkosten in Höhe von 10.000 Euro erforderlich.

### **6. Verfahren/Antragstellung**

Ein Antrag auf Förderung ist vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Rosenfeld einzureichen.

Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

Im Verfahren wird geprüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen umfassen:

1. Vollständig ausgefüllter Antrag auf entsprechendem Vordruck
2. Nachweis über Baujahr des Gebäudes
3. Fotos des Anwesens/Objektes vor Maßnahmenbeginn
4. min. 3 Angebote von Handwerksfirmen
5. Eine Bestätigung des Fachunternehmers für die Befähigung zur Durchführung der Abbrucharbeiten
6. Sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Anforderung

Die Auszahlung der kommunalen Fördermittel (Zuschuss) erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung durch das Stadtbauamt Rosenfeld. Dabei sind die angefallenen Kosten aufzuführen und mit entsprechenden Rechnungen sowie den Zahlungsnachweisen zu belegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesem Förderprogramm.

Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen abweichende Regelungen beschließen.

### **7. Ergänzende allgemeine Regelungen**

Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge.

Auch die Bewilligung der Förderung durch die Stadt Rosenfeld ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen.

Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Denkmalschutzrecht, usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht der Stadt Rosenfeld gegeben.

Eine fachgerechte Entsorgung ist zu gewährleisten.

Das kommunale Förderprogramm der Stadt Rosenfeld wurde zunächst bis zum 31.12.2020 und anschließend bis zum 31.12.2023 befristet. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2023 wird diese Richtlinie zum 01.01.2024 geändert und erneut um drei Jahre bis zum 31.12.2026 verlängert. Demnach können Zuschussanträge bis zum 31.12.2026 gestellt werden.

Der Gemeinderat entscheidet zu gegebener Zeit über die Fortführung bzw. Fortsetzung des kommunalen Förderprogrammes.

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Rosenfeld gewahrt. Die Stadt Rosenfeld ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene oder Zwecke des Denkmalschutzes zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Rosenfeld hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

### **8. Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Die Änderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Geltungsdauer dieser Richtlinien wird bis zum 31.12.2026 verlängert.

Rosenfeld, 20.10.2023

Thomas Miller  
Bürgermeister